

Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht 2021

Aktuelle Entwicklungen im Verbraucherschutz

Axel Oster, Abteilungsleiter, Gruppenaufsicht und Themenschwerpunkte
Schaden-/ Unfallversicherungen, Spezialthemen

Aufsichtsschwerpunkt Vertriebsvergütung

Art. 8 Abs. 2 DV 2017/2359 (Vers.anlageprodukte):

„Um zu beurteilen, ob ein Anreiz ... sich nachteilig ... für den Kunden auswirkt, nehmen die ... Versicherungsunternehmen eine Gesamtanalyse vor

Als Bewertungskriterien berücksichtigen sie insbesondere, ...

b) ob der Anreiz ... auf wirtschaftlichen Kriterien beruht oder ob er ... angemessene qualitative Kriterien berücksichtigt, in welche die Erfüllung der geltenden Verordnungen, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen sowie die Kundenzufriedenheit einfließen;

c) den Wert des ... Anreizes im Verhältnis zum Wert des Produkts ...“

Art. 6 Abs. 1 DV 2017/2358 (POG):

„Die Hersteller führen eine angemessene Prüfung ihrer jeweiligen Versicherungsprodukte durch

Im Wege dieser Produktprüfung wird beurteilt, ob das Versicherungsprodukt über seine gesamte Lebensdauer den ermittelten Bedürfnissen, Zielen und Merkmalen des Zielmarkts entspricht. Die Hersteller unterziehen ihre Versicherungsprodukte einer qualitativen und je nach Art und Charakter des Versicherungsprodukts und des verbundenen Risikos der Benachteiligung des Kunden einer quantitativen Prüfung.“

Neue Rahmenbedingungen für die nachhaltige Finanzwirtschaft:

- Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungsverordnung**)
- Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (**Taxonomieverordnung**)

Rundschreiben zu Gruppenversicherungsverträgen

Stärkung des Verbrauchers als versicherte Person

Gestaltungsrecht für die Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag

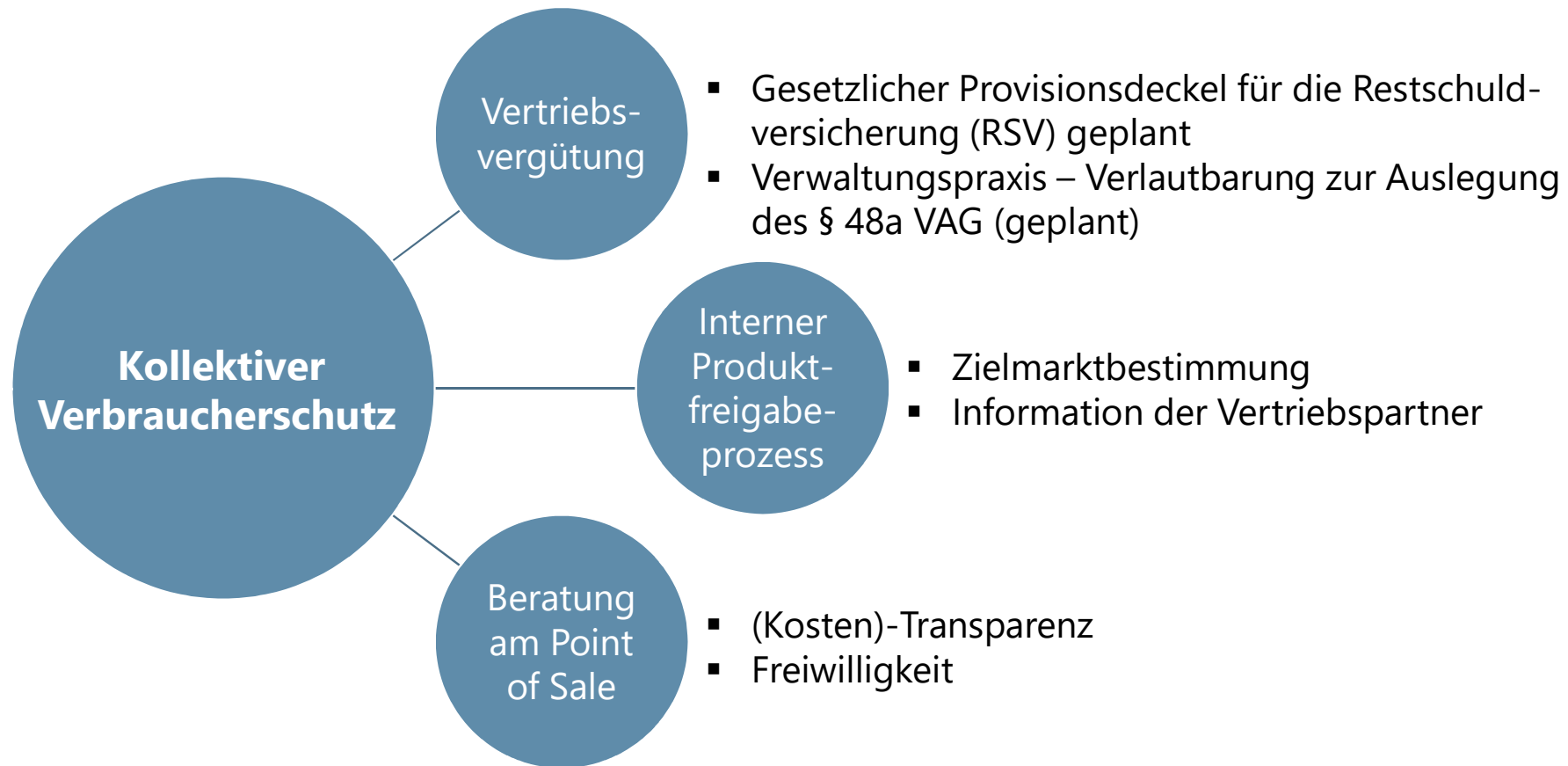
Information der versicherten Person ähnlich wie beim Versicherungsnehmer

Erleichterungen für die Versicherer

Einheitliches Rundschreiben für alle Sparten

Anpassung der Informationsmöglichkeiten an Digitalisierung

Restschuldversicherung als Teil des Aufsichtsprogramms 21/22





Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!